

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Dargun (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 03.05.2010 nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Dargun (Sondernutzungssatzung) erlassen.

### **Artikel 1** Satzungsänderung

#### **1. Der Satz 1 des § 7 Absatz 3 der Sondernutzungssatzung vom 15. September 2005 wird wie folgt geändert:**

*Die 2 Sätze werden zusammengefasst. Der nunmehr eine Satz lautet:*

*„ Die Erlaubnis zum Kleben von Werbe- und Wahlplakaten ist an den dafür freigegebenen öffentlichen Anschlagwänden in der Schlossstraße, am Platz des Friedens, am Mittelweg und darüber hinaus ausschließlich in folgenden öffentlichen Bereichen zu erteilen: „*

#### **2. Der Absatz 3 Nr. 1 des § 7 der Sondernutzungssatzung erhält zusätzlich folgende Erläuterung:**

1. „a) *in der Demminer Straße ( Bundesstraße 110 aus Neukalen/Gnoien kommend in Richtung Demmin)  
Beginn Demminer Straße 1 vor der Einmündung in den Mühlenweg bis zur Einmündung in die Brauereistraße“*
- „b) *in der Burgstraße (Bundesstraße 110 aus Neukalen/Demmin kommend in Richtung Gnoien)  
Beginn hinter dem Dörgeliner Damm bis zur Einmündung in die Straße Am Röcknitztal“*
- „c) *Klosterdamm (Landesstraße L 20 von Dargun kommend in Richtung Neukalen)  
Beginn hinter dem Seeauslauf bis zum Ortsausgang Dargun“*

#### **3. Der Satz 1 des § 7 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung erhält folgenden Zusatz:**

Zwischen „stattfinden“ und „ist entsprechend Absatz 3 zu erteilen“ wird die Ergänzung „ , darunter auch besondere Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen,“ eingefügt.

#### **4. Der zweite Satz des § 7 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:**

*„ Die Regelungen des Absatzes 3 gelten für Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Dargun ausschließlich für Städte und Gemeinden als Veranstalter, soweit deren Satzungen auch Plakatierungen für Veranstaltungen der Stadt Dargun zulassen. Die Erlaubnis wird in diesem Fall unter gleichen Bedingungen und Auflagen erteilt bzw. versagt. “*

### **Artikel 2** In-Kraft-Treten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Dargun (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 28.06.2010

gez. Graupmann  
Bürgermeister